

Antrag auf Verwendung Altersvorsorgewirksamer Leistungen

Arbeitgeber

Frau Herr Divers

(nachfolgend Arbeitnehmer genannt – aus Gründen der Vereinfachung wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet)

Nachname

Vorname

TT	MM	JJJJ
----	----	------

Geburtsdatum

Straße

--	--	--	--	--	--

PLZ

Ort

Personalnummer

TT	MM	JJJJ
----	----	------

Firmeneintritt

beantragt folgende Anlage der ihm/ihr zustehenden Altersvorsorgewirksamen Leistungen (AVWL) in Höhe von monatlich

€ ab dem

TT	MM	JJJJ
----	----	------

(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- In Form von steuerfreien Entgeltumwandlungen gemäß § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG).*
- In Form von Entgeltumwandlungen für die Riester-Förderung gemäß § 10 a/Abschnitt XI EStG. Für die volle staatliche Förderung müssen über die AVWL hinaus ggf. weitere Entgeltumwandlungen gemäß § 10a/Abschnitt XI EStG geleistet werden.*

*Hinweise finden Sie auf der Rückseite

Die AVWL werden als Beiträge an die Versorgungskasse für eine arbeitnehmerfinanzierte Altersversorgungszusage des Arbeitgebers gezahlt.

Der Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen (TV AVWL) kann beim Arbeitgeber eingesehen werden.

Die gemäß § 10 a/Abschnitt XI EStG erreichten Riester-Renten sind beitragsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung. Auf die meisten anderen Leistungen der Versorgungskasse (Renten und einmalige Auszahlungen) müssen der volle Kranken- und der volle Pflegeversicherungsbeitrag entrichtet werden.

Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers

Datum, Unterschrift des Arbeitgebers

Steuerfreie Entgeltumwandlung

- ▶ Der Arbeitnehmer erbringt eine Entgeltumwandlung aus seinem Bruttoeinkommen. Gemäß § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge (Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen) bis zur Höhe von 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) steuerfrei.
- ▶ Von diesen Beiträgen in Höhe von maximal 8% der BBG sind die ersten 4% steuer- und sozialversicherungsfrei und weitere 4% steuerfrei.
- ▶ Die steuerfreien Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG verringern sich um die Höhe der pauschal versteuerten Beiträge nach § 40b EStG in der bis zum 31.12.2004 gültigen Fassung.

Riester-Förderung (§ 10 a/Abschnitt XI EStG)

- ▶ Der Arbeitnehmer erbringt eine Entgeltumwandlung aus dem versteuerten Nettoeinkommen.
- ▶ Für den Erhalt etwaiger staatlicher Zulagen muss er diesen Antrag ausgefüllt bei der Versorgungskasse einreichen.
- ▶ Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß Abschnitt XI EStG bekommt der Arbeitnehmer dafür im Folgejahr eine staatliche Zulage.
- ▶ Im Rahmen der Einkommensteuererklärung erfolgt eine Günstigerprüfung durch das Finanzamt. Ist der Steuervorteil (Sonderausgabenabzug) größer als die Summe der Zulagen, so wird die Differenz erstattet. Ist er kleiner, so entsteht kein Anspruch. Auch wenn der Arbeitnehmer keine Zulagen beantragt, wird er im Rahmen der Berechnung durch das Finanzamt so gestellt, als ob er die Zulagen beantragt hätte.
- ▶ Die Förderung gemäß § 10a/Abschnitt XI EStG ist unabhängig von steuerfreien und pauschal versteuerten Beiträgen bis zum Maximalbetrag möglich.
- ▶ Die Ermittlung des individuellen Mindestbeitrags für den Erhalt der vollen Zulagen obliegt dem Arbeitnehmer (siehe z. B. Zulagerechner im Internet).
- ▶ Die gemäß § 10 a/Abschnitt XI EStG erreichten Riester-Renten sind beitragsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung. Auf die meisten anderen Leistungen der Versorgungskasse (Renten und einmalige Auszahlungen) müssen der in beiden Förderungsformen sind die daraus resultierenden Leistungen voll zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).